

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf mit der waldbesitzenden Gemeinde Weingarten

zwischen

dem **Landkreis Karlsruhe**,
vertreten durch den Landrat,

nachfolgend: Landkreis

sowie der **Gemeinde Weingarten**
vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend: Gemeinde

Gemeinde Weingarten und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt.

Präambel

Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung ihres Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Zielsetzungen und deren Priorisierungen finden sich im jeweils aktuellsten Forsteinrichtungswerk.

Die Holzproduktion im Rahmen der Waldpflege erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Gemeinde zu verwalten (GO), sinnigerweise zusammengeführt und umgesetzt werden.

Mit Beschluss des Kreistages vom 09. Mai 2019 hat der Kreistag zugestimmt, für die Städte und Gemeinden eine Holzverkaufsstelle im Landkreis Karlsruhe einzurichten, die dies wünschen. Die beteiligten Städte und Gemeinden und der Landkreis verfolgen mit der Vereinbarung die gemeinsamen Ziele, das in ihren Forstbetrieben produzierte Holz möglichst

wertschöpfend zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Landkreis Karlsruhe zu erhalten und zu fördern.

Der Beschluss des Kreistages vom 09. Mai 2019 sieht vor, dass Städte und Gemeinden, die eigenständig Holz aus ihrem Wald veräußern, sich auch zu einem späteren Zeitpunkt einer Holzverkaufsstelle beim Landratsamt anschließen können unter Beteiligung der dann anfallenden Kosten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Landkreis zur Erfüllung der ihr gemäß § 47 Abs. 2 LWaldG obliegende Aufgabe, das Holz aus ihrem Körperschaftswald zu verkaufen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe anstelle der Gemeinde in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des angedienten Holzes einschließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen, jeweils im Namen und auf Rechnung der Gemeinde, die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
- (3) Nicht vom Holzverkauf umfasst sind Kassengeschäfte im engeren Sinne. Hierzu gehören erforderliche Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem der Gemeinde, Zahlungsüberwachung, Mahnverfahren und Beitreibungen.
- (4) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung durch eigenes Personal und eigene Arbeitsmittel. Er kann mit Zustimmung der Gemeinde auch gegen Kostenersatz Personal einer Kommune einsetzen.

§ 2 Grundsätze des Holzverkaufs

Der Landkreis verpflichtet sich, beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge der Gemeinde anzustreben. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe anderer (kommunaler) Waldbesitzer auf vertraglicher Grundlage hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Eine Verkaufspreisoptimierung für einen Waldbesitzer darf nicht zu Lasten von Kommunen erfolgen, die dem Landkreis die Aufgabe übertragen haben, das Holz aus ihrem Körperschaftswald zu verkaufen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Landkreis gestaltet die Lieferverpflichtungen und Vertragsbedingungen in eigener Verantwortung nach billigem Ermessen entsprechend den Zielen und Regelungen dieses Vertrags und im Rahmen der Gesetze. Die Gemeinde bevollmächtigt den Landkreis unwiderruflich zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf und zur Entgegennahme von Zahlungen.
- (2) Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Gemeinde zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung des Forstbetriebes ergeben.
- (3) Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in Ausnahmefällen statt und ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung und der vom Landkreis geschlossenen Verträge bereit zu stellen.
- (5) Die Gemeinde hat dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Landkreis wird der Gemeinde die erforderlichen Daten für die Kassengeschäfte im engeren Sinne zur Verfügung stellen.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) für mehrere waldbesitzende Kommunen in gesamtschuldnerischer Haftung einzugehen. Im Falle der gesamtschuldnerischen Haftung ist der Landkreis berechtigt, eine Zahlung an sich zu vereinbaren; dann hat er die Zahlungen abweichend von § 1(3) selbst zu überwachen, beizutreiben und unverzüglich an die jeweiligen Kommunen weiterzuleiten.
- (8) Die Gemeinde verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und seinen Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 4 Verkaufsmanagement; Fakturierung

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und der Fakturierung. Der Gemeinde werden diese bekannt gegeben.

§ 5 Holzverkaufskooperationen

Der Landkreis wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Kooperationen zum Holzverkauf einzugehen.

§ 6 Berichterstattung

- (1) Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen mindestens einmal im Jahr verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Landkreis Karlsruhe auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

§ 7 Kalamitäten

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation und den Schadholzmengen, die bei den Beteiligten angefallen sind, anzupassen.

§ 8 Holzverkauf für Dritte

Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Landkreis Dritten (Privatwaldbesitzern) Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs Dritter nicht zulasten der Gemeinde gehen.

§ 9 Kostenverteilung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entsteht.
- (2) Das Entgelt ist jährlich zum 1. Juli eines Jahres für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr zu erheben. Der für die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal- und sächliche Aufwand ist auf die Beteiligten entsprechend der tatsächlich verkauften Holzmenge nach Erntefestmeter aus dem Waldbesitz der Gemeinde zu verteilen. Anfallende gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Der Landkreis legt den angefallenen Aufwand und die Entgeltberechnung gegenüber der Gemeinde offen.
- (3) Der Landkreis kann zur Mitte eines Quartals Abschlagszahlungen auf das Entgelt nach Abs. 2 erheben und hierzu den voraussichtlichen Aufwand schätzen.
- (4) Entgelte und Abschlagszahlungen sind 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.

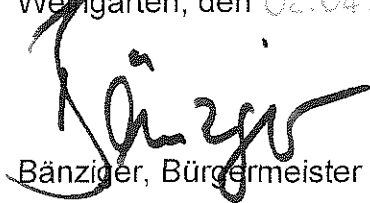
§ 10 Geltungsdauer

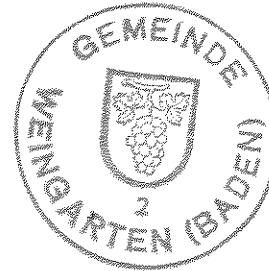
Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2029. Wird die Vereinbarung nicht von der Gemeinde 15 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber dem Landkreis oder vom

Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber der Gemeinde schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Für die Gemeinde Weingarten
Beschluss des Gemeinderats vom 24.03.2025

Weingarten, den 02.04.25

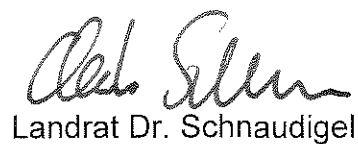

Bänziger, Bürgermeister

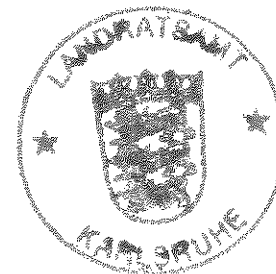


Siegel

Für den Landkreis Karlsruhe
Beschluss des Kreistags vom 09. Mai 2019

Karlsruhe, den 28.04.2025


Landrat Dr. Schnaudigel



Siegel



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landratsamt Karlsruhe
Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe

Gemeinde Weingarten
Marktplatz 2
76356 Weingarten

Karlsruhe 07.05.2025

Name Yvonne Ratzel

Durchwahl +49 721 926 5169

Aktenzeichen RPK14-2207-14/3/5

(Bitte bei Antwort angeben)

~~☞~~ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 GKZ über den gemeinsamen Holzverkauf mit der waldbesitzenden Gemeinde Weingarten zwischen dem Landkreis Karlsruhe und der Gemeinde Weingarten

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Weingarten und dem Landkreis Karlsruhe am 28.04.2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf mit der waldbesitzenden Gemeinde Weingarten wird gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), genehmigt.


Yvonne Ratzel

